

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 1.12.2017

§ 1 LEISTUNGEN UND AUFTRAGSABWICKLUNG

- (1) h a y s t a x unterstützt den Kunden bei der Suche und Auswahl von **Führungskräften**.
- (2) Die Kandidatenauswahl erfolgt durch h a y s t a x anhand des mit dem Kunden abgestimmten Anforderungsprofils und auf Grundlage einer Stellenbeschreibung.
- (3) Es wird eine Präsentation möglicher Kandidaten zusammengestellt und an den Kunden weitergeleitet.
- (4) Der Kunde überlässt h a y s t a x bei einer Vermittlung eine Kopie des Arbeitsvertrages inkl. aller Anlagen und Zusatzvereinbarungen.

§ 2 VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig strengste Vertraulichkeit zu.

§ 3 HONORAR

- (1) Für die Vermittlung eines Kandidaten wird ein einmaliges Honorar auf Basis des 1. Bruttojahresgehaltes zzgl. der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer berechnet. Zum Bruttojahresgehalt gehören auch steuerlich vergünstigte Sonderzahlungen oder sonstige Sondervergütungen, die das tatsächliche Einkommen des Kandidaten erhöhen.
- (2) Das Honorar ist auch für den Fall zu entrichten, sollte ein von h a y s t a x vorgeschlagener Kandidat in einer anderen Position und/oder in einem anderen Unternehmensbereich und/oder in einem verbundenen Unternehmen eingestellt werden.
- (3) Sollte ein von h a y s t a x präsentierter und zunächst nicht vermittelter Kandidat zu einem späteren Zeitpunkt einen Arbeitsvertrag bei dem Kunden und/oder einem verbundenen Unternehmen unterzeichnen, bleibt die Honorarforderung bestehen.

§ 4 NEBENKOSTEN UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Auftragserteilung wird pro Position eine Anzahlung zzgl. der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer berechnet, die bei erfolgreichem Abschluss wieder in Abzug gebracht wird. Bei Stornierung des Auftrages gilt diese Anzahlung als Aufwandsentschädigung.
- (2) Reisekosten der Kandidaten werden von h a y s t a x nicht getragen.
- (3) Entstandene Reisekosten und Spesen von h a y s t a x Mitarbeitern, die auf Wunsch des Kunden vorgenommen wurden, sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Honorarrechnung wird nach Arbeitsvertragsunterzeichnung gestellt und ist innerhalb von 10 Werktagen fällig.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) h a y s t a x wird die Arbeit professionell und sorgfältig vornehmen, kann keine Gewährleistung für die Auffindung eines geeigneten Kandidaten und Integration übernehmen. Schadensersatzforderungen des Kunden sind ausgeschlossen.
- (2) Es wird eine Gewährleistung von drei bis sechs Monaten für die Ausübung der jeweiligen Position festgelegt. Die Gültigkeit beginnt ab dem tatsächlichen Arbeitsbeginn.
- (3) Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des dritten bzw. sechsten Monats seit Arbeitsbeginn beendet, wird die Position einmalig ohne zusätzliche Kosten von h a y s t a x nachbesetzt (**Replacement**).
- (4) Auf ein Replacement wird keine erneute Garantiezeit gewährt.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Für alle Änderungen oder Ergänzungen ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung wird hiervon nicht berührt. Die Wirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen. Die unwirksame Klausel soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe entspricht.
- (2) Alle vorher getroffenen Vereinbarungen, in soweit sie nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, verlieren ihre Gültigkeit.